

Verein

## Präambel

Im Jahr 1966 haben sich die Hümmer Vereine zu einer Vereinsgemeinschaft zusammengeschlossen. Die Vereine sind in sportlicher, kultureller sowie finanzieller Beziehung selbstständig.

## Satzung

### Vereinsgemeinschaft Hümme

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Vereinsgemeinschaft Hümme“ mit Sitz in Hofgeismar – Hümme und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen werden und führt den Zusatz „e. V.“  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zusammensetzung, Zweck und Sinn des Vereins

1. Die Vereinsgemeinschaft Hümme bildet sich aus den zusammengeschlossenen Vereinen des Stadtteils Hümme (Stadt Hofgeismar).
2. Die Vereinsgemeinschaft hat sich zur Aufgabe gemacht, als Dachorganisation die gemeinsamen Interessen der örtlichen Vereine in der Öffentlichkeit und der Stadt gegenüber zu vertreten, ihre Beziehungen und Vorhaben untereinander zu koordinieren, sowie die Verbindungen zur örtlichen Lebensgemeinschaft zu fördern und zu pflegen. Dazu gehören auch die Durchführung von Veranstaltungen, oder die Koordinierung von Veranstaltungen der Mitgliedsvereine.
3. Mittelverwendung: die Vereinsgemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Vereinsgemeinschaft ist politisch und konfessionell neutral.

#### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Vereinsgemeinschaft Hümme können grundsätzlich alle ortsansässigen Vereine und gleichartige Interessengemeinschaften werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und unbefristet.
2. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen, sie setzt die Anerkennung dieser Satzung voraus.
3. Die Aufnahme in die Vereinsgemeinschaft Hümme erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und Eintrag in die Mitgliederliste, wovon das Mitglied schriftlich benachrichtigt wird.  
Bei Ablehnung wird der Antragsteller schriftlich ohne Angabe von Gründen benachrichtigt.

## § 4 Dauer der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Jahresende mit einer schriftlichen Austrittserklärung gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Mitglieds – Vereins, oder Ausschluss aus der Vereinsgemeinschaft durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei grobem Verstoß gegen die Satzung und bei unehrenhaftem Verhalten mit Beeinträchtigung des Ansehens der Vereinsgemeinschaft in der Öffentlichkeit.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Beitrag ist in voraus und für das Eintrittsjahr zeitanteilig zu entrichten.
3. Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf eine Rückzahlung des gezahlten Beitrags.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinsgemeinschaft. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsvereine und dem Vorstand der Vereinsgemeinschaft Hümme zusammen.
2. Zur Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mindestens 2 Wochen vor dem vorgesehenen Termin schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand kann jederzeit zu einer außerordentlichen Versammlung einladen.
3. Ein Fünftel der Mitglieder können gemeinsam zu einer außerordentlichen Vereinssitzung einladen. Die Einladung muss von den amtierenden Vorsitzenden der Vereine unterzeichnet sein. Diese Einladung ist dem Vorsitzenden der Vereinsgemeinschaft zu übergeben, der dann die Mitgliederversammlung einberuft.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder stellvertretend von dem 2. Vorsitzenden geleitet.
5. Mitgliederversammlungen sind jährlich mindestens im 1. Quartal und einmal im 4. Quartal durchzuführen. Die Mitgliederversammlung im 1. Quartal ist die Jahreshauptversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Kassenwartes, des Schriftführers, des Gerätewartes und des Maibaumausschusses und für die Stellvertreter des Kassenwartes, Schriftführers und Gerätewartes.
  - Entgegennahme des Jahres – und des Kassenberichts, Bericht der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
  - Beratung und Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand der Vereinsgemeinschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Gerätewart.
2. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt oder bestimmt.
3. Der 1. oder der 2. Vorsitzende vertreten die Vereinsgemeinschaft jeder allein nach § 26 BGB nach außen und zeichnen als gesetzlicher Vertreter.

## § 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand handelt entsprechend den Vorgaben dieser Satzung.
2. Bei Einladungen zu öffentlichen Veranstaltungen und Vereinsveranstaltungen repräsentiert der Vorstand die Mitgliedsvereine.
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen.
4. Der Vorstand erstattet zur Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht.

## § 9 Vorstandswahl

1. Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Delegierten nach Vorschlag von Kandidaten in der Jahreshauptversammlung offen – auf Antrag geheim – gewählt. Wahlentscheidend ist die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten.
2. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines gewählten Vorstandsmitgliedes vertritt sich der Vorstand mit vorläufiger Wirkung untereinander. Über den frei gewordenen Vorstandsposten ist in der nächsten Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 1 zu entscheiden.

## § 10 Stimmberechtigung / Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind jeweils zwei (2) Delegierte des Mitgliedsvereins. Ein Vorstandsmitglied darf stimmberechtigter Delegierter seines Vereins sein. Jeder Stimmberechtigte kann nur einen Verein vertreten. Gäste der Versammlung haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist mit mind. 1/3 stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Versammlungsbeschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, oder auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder geheim. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
3. Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit der Stimmen von 3/4 der Delegierten aller Vereine.
4. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## § 11 Protokollführung / Anwesenheitsliste

1. Bei Mitgliedsversammlungen sind zu Beginn der Sitzung namentliche Anwesenheitslisten zu führen wobei der stimmberechtigte Delegierte sich durch Unterschrift seines Namens kennzeichnet.
2. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll durch den Schriftführer geführt, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und das den Mitgliedsvereinen spätestens mit der nächsten Einladung zugestellt wird.

## § 12 Kasse

1. Die laufenden Ausgaben werden aus dem Kassenbestand getätigt.
2. Die Geschäftsabwicklung und Kassenführung liegt in der Verantwortung des Kassenwartes. Über Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch mit jährlichem Abschluss zu führen, der als Kassenbericht zur Jahreshauptversammlung vorzulegen ist.
3. Zur Kassenprüfung werden auf der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer im jährlichen Abstand auf zwei Jahre gewählt.

## § 13 Veranstaltungen

1. Die Vereinsgemeinschaft will durch den Zusammenschluss der Vereine, eine lückenlose jährliche Ausrichtung von Heimatfesten im Stadtteil Hümme erreichen. Sie verfolgt außerdem den Zweck beim Heimatfest den ausrichtenden Verein personell zu unterstützen.
2. Bei der Vergabe des Heimatfestes hat der Verein Vorrang, der ein Jubiläumsfest ausrichten will. Dieses sind 25, 50, 75, 100, 125 usw. Jahre. Werden von den Vereinen zur Durchführung des Heimatfestes ohne Jubiläum mehrere Anträge gestellt, so entscheidet die Versammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
3. Ist kein Verein bereit das Heimatfest auszurichten, so veranstaltet es die Vereinsgemeinschaft. Hierfür ist ein Festausschuss zu bilden, der aus dem Vorstand der Vereinsgemeinschaft und mindestens einem Delegierten jedes Mitgliedsvereines besteht. Alle Vereine sind verpflichtet aktiven Einsatz bei Festen bereitzuhalten und mitzuarbeiten.
4. Eine terminliche Absprache über Versammlungen und Veranstaltungen der Vereine erfolgt, um Überschneidungen zu vermeiden.

## § 14 Auflösung der Vereinsgemeinschaft

Über die Auflösung der Vereinsgemeinschaft beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator. Das Vermögen wird unter den Mitgliedern aufgeteilt.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.10.2007 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung der Vereinsgemeinschaft vom 06.11.1987 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

1. Vorsitzende / der Günter Hieding

2. Vorsitzende / der Peter Nissen

1. Kassenwart Norbert Knecht

Schriftführer Peter Derybach

Gerätewart Horst Wierckhoff

Norbert Knecht

Peter Derybach  
Horst Wierckhoff

Weitere Mitglieder mit folgenden Angaben : Verein, Name des Delegierten mit Anschrift und Unterschrift.

Kleintierzuchtverein KMS Bernd Dettmar Grebenstein B. Dettmar

DRK Karl-Heinz Lindemann Hümme, Tiefenweg 4 Paul Hück

Volkschor Petra Becker, Hintere Str. 9, 34369 Hofgeismar Petra Becker

Angelsportverein Horst Dieter Wegner Hinteresh. 8 34369 Hofgeismar Horst Dieter Wegner

RV 1910 Michael Schmid Wiesenbergstr. 5 34369 Hofgeismar

RV 1910 Hümme Manfred Lucas, Breslauer-Str. 12a

Freizeitsportverein Hümme 34369 Hofgeismar

Andreas Rudolph, Berliner Str. 21, 34369 Hofgeismar

Förderverein ev. Kirche, Torben Busse, Dichte Fa, 34369 Hofgeismar

Initiative Humme "MooDorf" Klaus Chittlus  
Schulstr. 13 34369 Hofgeismar  
Klaus Chittlus

Kyffhäuser Kameradschaft, Kerstin Bode, Hauptstr. 70, 34369 Hofgeismar

Vdk Bernhard Jansse v. Bode

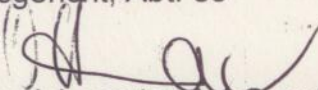
" Torval Henze, Berliner Str. 19, Hümme 1  
Wiesenbergstr. 5 34369 Hofgeismar

Geschichtskreis Hümme Albert Rapp Dünkelstr. 22



Der Verein wurde am 01.02.2008 unter Nr. 4575 des Vereinsregisters eingetragen.

Kassel, 05.02.08  
Amtsgericht, Abt. 85

  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



*Für den Verein, dessen Name, nicht für einen bestimmten*